

Antrag auf Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Personenbezogene Daten dürfen von den örtlichen Ordnungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Ausgabe von Fischereischeinen, zur Erstellung von Fischereistatistiken und zu fischereiwissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden. Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und Angaben zu fischereilichen Verhältnissen, insbesondere zu Fischereifahrzeugen, Fangerträgen, Besitzmaßnahmen und Erlaubnissen, sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe des § 42 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 211) und dieser Verordnung - in den jeweils gültigen Fassungen - verarbeitet werden dürfen. Die personenbezogenen Daten dürfen mit und ohne Hilfe automatisierter Verfahren verarbeitet werden.

Familienname (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname / Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

wohnhaft in

Kreis

Straße, Hausnummer

II. Fischereirechtliche Nachweise

(Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen / beizufügen.)

Ich habe eine Fischereischeinprüfung bestanden. ja nein

Ich habe eine Prüfung als Fischwirtin oder Fischwirt oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt bzw. ich besitze ein Fischereipatent nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung oder einen entsprechenden Befähigungsausweis aufgrund anerkannter internationaler Abkommen. ja nein

Ich habe in einem anderen Bundesland eine Fischereischeinprüfung abgelegt. ja nein

Ich habe die Prüfung zum höheren oder mittleren Fischereiverwaltungsdienst abgelegt bzw. ich nehme Aufgaben der Fischereiaufsicht bei einer Fischereibehörde wahr. ja nein

Ich besitze bzw. ich habe einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes nach dem 01. März 1983 besessen. ja nein

Ich habe vor dem 01. März 1983 eine Sportfischerprüfung vor einem Sportfischerverband abgelegt. ja nein

Ich habe in einem EU-Mitgliedsstaat eine mit den Anforderungen in § 27 Absatz 1 Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein vergleichbare Prüfung abgelegt. ja nein

III. Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich erkläre:

1. In den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bin ich wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden. ja nein

2. In den letzten fünf Jahren bin ich wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden. ja nein

3. In den letzten fünf Jahren bin ich wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden. ja nein

4. Gegen mich ist ein Straf- oder Bußgeldverfahren nach Ziffer III 1. bis 3. eingeleitet. ja nein

Mir ist bekannt, dass die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären oder einziehen kann, wenn nach Erteilung des Fischereischeins Gründe bekannt werden, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

Ort, Datum

Unterschrift

Nicht von der Antragstellerin / vom Antragsteller auszufüllen!

Behörde

PLZ, Ort	Datum
Sachbearbeiter/-in, ggf. E-Mail	Zimmer-Nr.
Telefon Durchwahl (Nebst.)	Fax
Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)	

IV. Bestätigung der Erteilungsbehörde

1. Die Angaben zur Person der Antragstellerin / des Antragstellers

treffen zu. treffen nicht zu.

Bemerkungen

2. Die Antragstellerin / Der Antragsteller

- erfüllt aufgrund ihrer / seiner Nachweise und Erklärung (Ziffern II und III des Antrages) die Voraussetzungen zur Erteilung des Fischereischeines.
- erfüllt aufgrund ihrer / seiner Nachweise und Erklärung (Ziffern II und III des Antrages) die Voraussetzungen zur Erteilung des Fischereischeines **nicht**.

V. Entscheidung

Dem Antrag wird entsprochen. Dem Antrag wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

Die Versagung des Fischereischeines ist der Antragstellerin / dem Antragsteller mitzuteilen.
Auf Verlangen ist die Versagung durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid auszusprechen und zu begründen.

Ort, Datum

Unterschrift
